

**V o r l a g e Nr. L176/19**

**für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 16.01.2019**

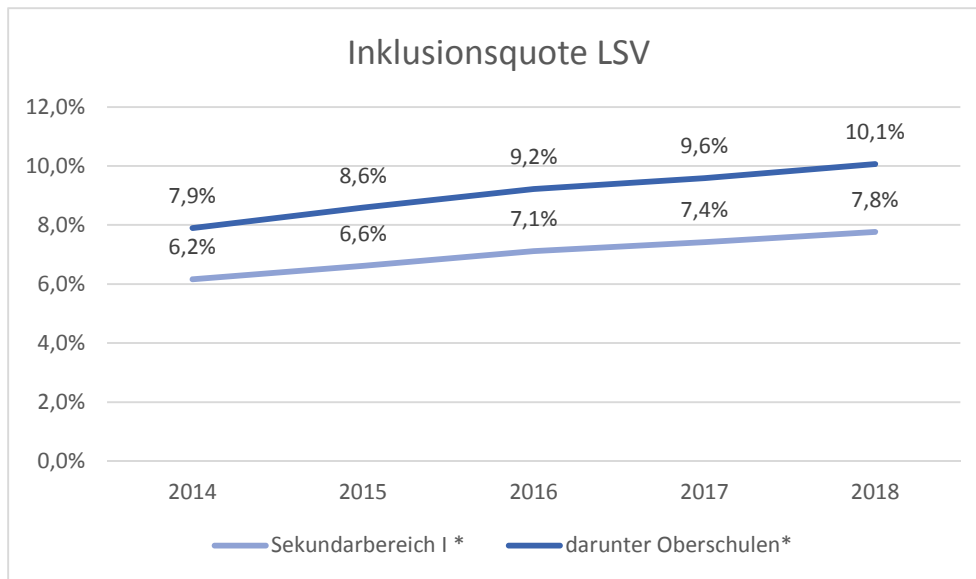
**Verlängerung der Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik**

**A. Problem / Sachstand**

Die Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik vom 22. Mai 2013 regelt die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik, die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation, das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung sowie die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.

Die Feststellungsdiagnostik wie auch die Verordnung insgesamt sind mit einer begrenzten Gültigkeit bis 31. Juli 2019 versehen. Daher besteht Anlass, im aktuellen Schuljahr zu prüfen, ob die Inklusion bereits in einer Weise konsolidiert ist, die den Verzicht auf die Feststellungsdiagnostik im Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule als Parameter für die Ressourcenzuweisung ermöglicht.

Nach der Zuweisungsrichtlinie mit Wirkung vom 1. August 2016 weist das Land den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen, Sprache und Verhalten Ressourcen zu, die auf der Annahme basieren, dass 7,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler einen entsprechenden Förderbedarf haben. Mithilfe der Feststellungsdiagnostik lässt sich feststellen, dass der tatsächliche Anteil aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen heute bereits bei 7,8 Prozent. Die Quote steigt seit 2014 kontinuierlich:



*\*öffentliche Schulen Stadtgemeinde Bremen, bis 2016 inklusive der auslaufenden Förderzentren LSV*

Auf die Feststellungsdiagnostik kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verzichtet werden.

## **B. Lösung**

Die Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik wird um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2021, verlängert. Die Möglichkeit für die Stadtgemeinden, nach § 11 Absatz 4 dieser Verordnung die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchzuführen, bleibt ebenfalls bis zum 31. Juli 2021 erhalten. Die Feststellungsdiagnostik liefert eine valide Grundlage, um die Bemessungsgrundlage für die Ressourcenausstattung der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen, Sprache und Verhalten innerhalb dieses Zeitraums zu überprüfen und anzupassen.

## **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Durch die Verlängerung der Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 wird zunächst weiter durch die Zentren für unterstützende Pädagogik geleistet. Von der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten profitieren zu 61 Prozent Schüler und zu 39 Prozent Schülerinnen.

#### **D. Beteiligung und weiteres Verfahren**

Die Verordnungsänderung wird entsprechend § 77 BremSchVwG den Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zur Stellungnahme vorgelegt. Sie wird mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmliche Prüfung abgestimmt. Die Arbeitskreise der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Personalvertretungen sollen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Verordnungsänderung soll der Deputation in ihrer letzten Sitzung der Legislatur am 3. April 2019 nach einem entsprechend verkürzten Beteiligungsverfahren zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den dargestellten Vorschlag zur Verlängerung der Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

#### **Anlage:**

Synopse mit den Änderungsvorschlägen



**Synopse zur Änderung der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p><b>Teil 4</b>  <b>Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>  <b>§ 11</b>  <b>Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>                      ...                      (4) ... Bis zum Ende des Schuljahrs 2018/19 können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.</p>	<p><b>Teil 4</b>  <b>Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>  <b>§ 11</b>  <b>Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</b>                      ...                      (4) ... Bis zum Ende des Schuljahrs <u>2020/21</u> können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.</p>	<p>Die Möglichkeit, vor dem Übergang in die weiterführende Schule eine Feststellungsdiagnostik LSV durchzuführen, wird um zwei Jahre verlängert.</p>
<p><b>Teil 7</b>  <b>Schlussbestimmungen</b>  <b>§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>                      ...                      (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.</p>	<p><b>Teil 7</b>  <b>Schlussbestimmungen</b>  <b>§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>                      ...                      (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli <u>2021</u> außer Kraft.</p>	<p>Die Gültigkeit der Verordnung wird um zwei Jahre verlängert.</p>